



Einkaufsbedingungen der Baerlocher GmbH und Baerlocher GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bestellungen der Baerlocher GmbH und Baerlocher GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Baerlocher“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“). Diese Einkaufsbedingungen von Baerlocher gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Der Lieferant erkennt die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen mit Entgegennahme der Bestellung, spätestens mit der Ausführung der Lieferung als verbindlich an.

- (2) Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten widerspricht Baerlocher. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Baerlocher hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Eine etwaige Zustimmung erteilt Baerlocher schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail). Keinesfalls stimmt Baerlocher Bedingungen des Lieferanten dadurch zu, dass sie es unterlässt, Hinweisen des Lieferanten auf seine eigenen Geschäftsbedingungen in von ihm vorgelegten Unterlagen zu widersprechen. Diese Einkaufsbedingungen von Baerlocher gelten nach wirksamer Einbeziehung auch dann, wenn Baerlocher in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Baerlocher ist berechtigt, das Angebot des Lieferanten jederzeit und ohne die Nennung von Gründen abzulehnen. Anfragen von Baerlocher sind freibleibend und begründen für Baerlocher keine Verpflichtungen.

- (2) Der Lieferant kann die Bestellung von Baerlocher, die schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) an den Lieferanten gesandt wird, nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung annehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Baerlocher. Bis zur Annahme durch den Lieferanten ist Baerlocher



berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine abändernde Annahme der Anfrage/des Angebots von Baerlocher ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit Zustimmung durch Baerlocher zu den entsprechenden Änderungen zustande.
- (4) Hat der Lieferant im Vergleich zu der Bestellung von Baerlocher eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese Baerlocher zusätzlich anbieten.
- (5) Im Falle der Vereinbarung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtet sich der Werkunternehmer oder der Dienstverpflichtete zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb. Die Untervergabe von Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung von Baerlocher.

§ 3 Liefertermine und Lieferfristen

- (1) Der Lieferant hat die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist der Eingang an dem von Baerlocher angegebenen Bestimmungsort maßgeblich.
- (2) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Baerlocher unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Baerlocher stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges zu. Beträgt die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mehr als zwei Wochen, und hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so hat Baerlocher das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von Baerlocher beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.



§ 4 Versand und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung hat zu den bei Baerlocher üblichen Warenannahmezeiten an den von Baerlocher angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen.
- (2) Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebene und ggf. zwischen den Parteien vereinbarte weitere Unterlagen, wie z. B. Ausweise, Zertifikate usw., beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer und Angaben zur Abladestelle, Warenempfänger und Aufstellungsort vollständig anzugeben.
- (3) Teillieferungen werden nur angenommen, wenn diese vorher angekündigt wurden und Baerlocher schriftlich zustimmt.
- (4) Der Lieferant hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und am besten geeignete Transportmöglichkeit zu wählen. Auf Anforderung von Baerlocher hat der Lieferant auf Kosten von Baerlocher eine geeignete Transportversicherung abzuschließen.
- (5) Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen gesetzlichen oder in der Bestellung von Baerlocher genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant.
- (6) Der Lieferant hat für jede Sendung unabhängig von der Art des Versandes eine Versandanzeige am Tag des Abgangs der Ware an Baerlocher zu senden. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Bei Schiffsversand sind der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- (7) Der Versand der Ware erfolgt bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit eigenen Fahrzeugen von Baerlocher oder von einem durch Baerlocher bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung



in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an den Fahrer von Baerlocher oder den von Baerlocher bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, ist Baerlocher berechtigt, die Sendung ohne weitere inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto einschließlich Verpackung, Versand, Versicherung, soweit die Versicherung vom Lieferanten zu erfolgen hat, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen.
- (2) Umsatzsteuer ist in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie unter Angabe sämtlicher Bestelldaten, der in der Bestellung ausgewiesenen Auftrags- oder Liefernummer und allen gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere etwa anzugebender Umsatzsteueridentifikationsnummern des Lieferanten, bei Baerlocher eingehen. Die Angaben in der Rechnung müssen der Bestellung in Reihenfolge der Positionen und Preise und der Positionsnummern entsprechen. Baerlocher behält sich vor, Rechnungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Bestelldaten oder die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften, an den Lieferanten zurückzusenden und die Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung zu verlangen. Rechnungen sollen in zweifacher Ausfertigung übersendet werden, wobei Duplikate als solche zu kennzeichnen sind.
- (4) Auf Anfrage stellt der Lieferant Baerlocher eine Rechnung in elektronischer Form nach Maßgabe des Absatzes 3, einschließlich Rechnungsanlagen, zur Verfügung.
- (5) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung von Baerlocher innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfristen berechnen sich ab mangelfreier, vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß vorstehenden Absätze 2 bis 4.
- (6) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.



- (7) Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Baerlocher uneingeschränkt zu.

§ 6 Beschaffenheit, Informationspflichten, Mängelrechte, Untersuchungspflicht

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand in Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen, als mangelfrei anerkannten Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht mit Zustimmung von Baerlocher erfolgt sind.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der aktuell gültigen Fassung sowie der Chemikalien-Verbotsverordnung entsprechen.

Der Lieferant stellt Baerlocher die nach der REACH-Verordnung (insbesondere Art. 33 Abs. 1) sowie die nach § 16f des Chemikaliengesetzes vorgesehenen Sicherheitsdatenblätter beziehungsweise Informationen unaufgefordert zur Verfügung.

- (3) Die Gewährleistung des Lieferanten im Sinne der obigen Absätze erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten bezogenen Teile, Erzeugnisse und Leistungen.
- (4) Baerlocher verpflichtet sich, die Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Entdeckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche sowie die Rückgriffsansprüche gemäß Lieferantenregress (§§ 445a – 445c, 478 BGB) stehen Baerlocher uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist Baerlocher berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Baerlocher Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen („Nachlieferung“),



gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“). Baerlocher ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Baerlocher unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Baerlocher wird den Lieferanten vorab oder unverzüglich von der Selbstvornahme unterrichten.

- (6) Der Lieferant trägt sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Auswechselkosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten usw.) oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehen.
- (7) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und das Recht auf Aufwendungsersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (8) Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach Wahl von Baerlocher an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Gewährleistung nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

§ 7 Prüfungen

- (1) Baerlocher hat das Recht, Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Hierfür trägt der Lieferant seine sachlichen und personellen Kosten; Baerlocher trägt ihre personellen Kosten.
- (2) Bei vereinbarten Prüfungen zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und legt einen Prüftermin mit Baerlocher fest. Ist der Liefergegenstand zu diesem Termin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht prüfbereit, so gehen die gesamten im Zusammenhang mit dem Prüftermin entstandenen Kosten von Baerlocher zu Lasten des



Lieferanten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Lieferant alle sachlichen und personellen Kosten.

- (3) Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- (4) Durch die Prüfungen wird die Gewährleistung des Lieferanten nicht berührt.
- (5) Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

§ 8 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Lieferant hat für Schäden, die durch gelieferte Waren bzw. von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und fortzuführen.
- (2) Die Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden muss zur Abdeckung sämtlicher bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden ausreichen. Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer des Vertrags - d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung - aufrechterhalten werden. Die Höhe der Deckungssumme je Schadenereignis ist Baerlocher auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

§ 9 Ursprungsnachweise, Exportkontrolle

- (1) Sämtliche Bestellungen beziehen sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind. Der Lieferant hat Baerlocher die erforderlichen Präferenznachweise (Langzeit- oder Einzillieferantenerklärung mit Ursprungseigenschaft, Ursprungserklärung auf der Rechnung: UE bzw. UE EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung: EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungszeugnisform A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungseigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4,



die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Union“, verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

- (2) Sofern der Lieferant während des Gültigkeitszeitraums einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die für Baerlocher zuständige Zoll-Außenhandelsabteilung bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass Lieferantenerklärungen, die eine Ausschlussklausel aufweisen, von Baerlocher nicht akzeptiert werden, weil sie nicht vom Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 gedeckt sind. Unter Ausschlussklausel ist in diesem Zusammenhang jeder Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut der Lieferantenerklärung zu verstehen, der die Aussage der Erklärung durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Lieferscheine, Rechnungen, u. ä.) und eine darin gegebenenfalls vorhandene oder auch nicht vorhandene Kennzeichnung einschränkt.
- (3) Die Lieferung von Waren, die nicht Ursprungswaren im Sinne eines Präferenzabkommens der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Baerlocher.
- (4) Der Lieferant ist über die alternativen Verpflichtungen gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 hinaus verpflichtet, für sämtliche zu liefernde Waren Bescheinigungen (Ursprungszeugnis, Langzeit- und Einzellieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft, Zusatz in der Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorzulegen, aus denen der nicht präferenzielle Ursprung der Waren hervorgeht. Sobald in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.
- (5) Sämtliche Ursprungsnachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Lieferung, und auf eigene Kosten einzureichen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, Baerlocher ausdrücklich schriftlich bei Auftragseingang mit einem separaten Schreiben sowie in den einschlägigen Geschäftspapieren auf Genehmigungspflichten



nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder dem Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) hinzuweisen. Weiterhin ist unter Angabe der konkreten Listenposition darauf hinzuweisen, ob die Güter in der EU-Dual-Use-Verordnung mit den Anhängen I bis IV (siehe VO (EU) 2021/821 und ergänzende Delegierte Verordnung (EU) 2022/1 der Kommission) oder in der Ausfuhrliste Teil 1, Abschnitt A und C der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aufgeführt sind. Es ist anzugeben, ob die Güter oder deren Bestandteile (mit Angabe des prozentualen Wertanteils an den zu liefernden Gut) von der US Amerikanischen Commerce Control List (CCL) erfasst sind (unter Angabe der konkreten Export Control Classification Number [ECCN]) oder anderweitig Export Administration Regulations (EAR) der USA unterliegen (Klassifizierung EAR99). Zu den einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Packlisten, Pro-forma-Rechnungen, Versandanzeigen.

- (7) Soweit die Ware Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Art. 218 der Verordnung (EU) 952/2013 (UZK) ist, überträgt der Lieferant an Baerlocher die Rechte und Pflichten und legt entsprechende Unterlagen gemäß UZK vor, wie z.B. die Bewilligung der Endverwendung (ggf. mit integrierter sog. „TORO-Bewilligung“).

§ 10 Produkthaftung

Der Lieferant ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen für die von ihm gelieferten Stoffe, Wareneinzelteile, Erzeugnisse und insoweit auch für das Endprodukt verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Baerlocher von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Forderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Baerlocher wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu der Forderung des Dritten Stellung zu nehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, Baerlocher bei der Verteidigung bestmöglich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Schutzrechte und Rechtskonformität

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken-, Patent- oder Designrechte) oder sonstigen Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte) verletzt und auch im Übrigen rechtskonform (etwa nach



dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb [UWG], der REACH-Verordnung [vgl. § 6 Abs. 2 dieser Einkaufsbedingungen], etc.) ist.

- (2) Wird Baerlocher von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder mangelnder Rechtskonformität der Waren im Sinne des vorstehenden Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Baerlocher auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die Baerlocher aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. § 10 S. 3 und 4 dieser Einkaufsbedingungen gelten entsprechend.

§ 12 Gewicht

Das in der Bestellung von Baerlocher angegebene Gewicht ist mit 5 % Toleranz einzuhalten. Soweit der Lieferant bei Kauf nach festgelegtem Gewicht eine vereinbarte warenamtliche Verwiegung nicht ausgeführt hat, wird er auf eigene Kosten eine gleichwertige Verwiegung veranlassen.

§ 13 Compliance und Nachhaltigkeit

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen allen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen entsprechen. Sofern das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf den Lieferanten anwendbar ist, verpflichtet sich der Lieferant, auch dieses Gesetz strikt zu befolgen.
- (2) Der Lieferant ist im Rahmen der Lieferung allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Etwaige Anweisungen des Herstellers sind Baerlocher bei Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Lieferant erkennt die Richtlinie für Geschäftspartner von Baerlocher ausdrücklich als wesentlichen Vertragsbestandteil an und verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Vorgaben strikt einzuhalten. Der Lieferant wird sich darum bemühen, dass auch seine Lieferanten und Unterauftragnehmer die Vorgaben der Richtlinie für Geschäftspartner von Baerlocher einhalten und diese entsprechend verpflichten. Die Richtlinie für Geschäftspartner von Baerlocher ist in



ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar unter <https://www.baerlocher.com/de/downloads/#p487>.

- (4) Baerlocher behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Regelungen zu evaluieren, zu kontrollieren oder zu auditieren (Vor-Ort- oder Fernaudits, Online- oder Papierfragebögen, Zertifizierungssysteme etc.). Eine Bewertung, Kontrolle oder ein Audit kann direkt von Baerlocher oder von einer qualifizierten und zur Vertraulichkeit verpflichteten dritten Partei durchgeführt werden.

§ 14 Werbung

Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Baerlocher auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 15 Incoterms

Vereinbaren Baerlocher und der Lieferant die Anwendung von Regelungen der Incoterms, bezieht sich diese Vereinbarung auf die Incoterms 2020.

§ 16 Unterlagen, Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant hat Baerlocher die gewünschten Pläne, Berechnungen usw. sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, wie z. B. Ausweise, Zertifikate usw., rechtzeitig vorzulegen und die gegebenenfalls überarbeiteten Unterlagen in der geforderten Anzahl kostenlos zu überlassen.
- (2) Baerlocher behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Lieferanten unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsabschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von Baerlocher angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit Baerlocher liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Baerlocher sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Lieferant alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an Baerlocher auszuhändigen.



- (3) Der Lieferant hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

§ 17 Datenschutz, Einwilligungen, Freistellung

- (1) Baerlocher legt hohen Wert auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass zur Verhandlung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Abwicklung personenbezogene Daten auch von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferanten erhoben und gespeichert werden müssen. Der Lieferant stellt sicher, berechtigt zu sein, die personenbezogenen Daten seiner eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten (z. B. Name, Vorname, Stellung im Unternehmen, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zwecke der Vertragsverhandlungen, des Vertragsschlusses, der Vertragsdurchführung sowie zur erforderlichen Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Baerlocher zu verarbeiten und insbesondere an Baerlocher zu übermitteln. Bei Kündigung und/oder dauerhafter interner Funktionsänderung des Mitarbeiters oder Beauftragten teilt dies der Lieferant Baerlocher unverzüglich mit. Baerlocher wird dann die personenbezogenen Daten des Betroffenen ändern bzw. im Falle der Kündigung umgehend löschen oder pseudonymisieren, soweit dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (2) Sollten Dritte oder Behörden Baerlocher deshalb in Anspruch nehmen, weil der Lieferant schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses § 17 Abs. 1 S. 3 bis 5 verstoßen hat, stellt der Lieferant Baerlocher auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Bußgeldern, die aus dem Verstoß resultieren, frei. Baerlocher wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant unterstützt Baerlocher bei der Abwehr der Ansprüche und stellt ggf. hierzu erforderliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche von Baerlocher bleiben hiervon unberührt.



§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305b BGB bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).
- (2) Sollten Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Einkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München-Stadt. Baerlocher ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.